Soziale Selbstverwaltung stärken

Selbstverwaltung – eine unabhängige Stimme gegenüber der Politik

Die Selbstverwaltung unserer Sozialversicherungssysteme in den Kranken- und Pflegekassen, der Rentenversicherung, den Berufsgenossenschaften sowie den Agenturen für Arbeit gehört zu den Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat. Ihr Markenzeichen ist die freie, unabhängige Verwaltung durch die an den sozialen Sicherungssystemen beteiligten Arbeitnehmer/Versicherte und Arbeitgebern. Sie stärkt die Sozialpartnerschaft, dient dem Gemeinwohl und unterstützt unsere freiheitliche und demokratische Gesellschaft.

Diese Grundorientierungen gelten auch für eine Reform der Sozialwahlen.

1. **Die Akzeptanz der Selbstverwaltung liegt in ihren Kompetenzen**

 Die Akzeptanz der sozialen Sicherungssysteme steht in einem engen Zusammenhang mit ihrem Selbstbestimmungsrecht. Dieses Recht wurde in den letzten Jahren durch Entscheidungen der Politik fundamental eingeschränkt. Die Akzeptanz der Selbstverwaltung kann nur durch einen Ausbau der Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz erhöht werden. Bei den Krankenkassen stärkt eine Rückführung der Beitragshoheit die ordnungspolitische Bedeutung der Selbstverwaltung. In der Rentenversicherung sind die Beteiligungsrechte zu stärken, insbesondere bei der Festsetzung des Beitragssatzes und den Entscheidungen über das Reha-Budget.

2. **Selbstverwaltung braucht die öffentlichen Medien**

 Die Selbstverwaltung ist mit einer Wahlbeteiligung von ca. 30%, im Vergleich zu anderen Wahlen und dem geringen Einsatz von finanziellen Mitteln, ein Erfolg. Eine höhere Wahlbeteiligung der Selbstverwaltung ist dann möglich, wenn die gesellschaftspolitische Bedeutung der Sozialwahlen in der öffentlichen Diskussion auch zwischen den Wahlterminen vermittelt wird. Die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen in den Rundfunk- und Fernsehanstalten sind durch den Gesetzgeber zu schaffen.

3. **Anforderungen an vorschlagsberechtigte Organisationen sind zu klären.**

 Nach § 48a SGB IV Abs. 1 *darf sich die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit von Arbeitnehmervereinigungen nicht nur auf die Einreichung von Vorschlaglisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken. Die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer ist auszuweisen.*

Die Kriterien der Zulassung von Arbeitnehmervereinigungen zu den Sozialwahlen sind klarer zu fassen und zu prüfen. Erwartet wird von jeder selbstständigen Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Ziel- und Zwecksetzung als Listenträger- eine sozialpolitische Mächtigkeit die ihn über den Sozialversicherungsträger hinaus als sozialpolitischen Akteur ausweist. Diese sozialpolitische Relevanz und organisatorische Leistungsfähigkeit der Listenträger ist nachgewiesen, wenn sie mit Wahlvorschlägen bei mindestens drei Sozialversicherungsträgern des gleichen Sozialversicherungszweiges antreten und eine finanzielle Unabhängigkeit von Leistungsanbietern gewährleisten.

4. Vorschlagsberechtigung beibehalten

Nach 48 SGB Abs.1 haben Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) das Recht, Vorschlagslisten einzureichen.

Die Beitragsleistung aus dem Erwerbseinkommen der Beschäftigten und aus den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber sind die wesentlichen finanziellen Grundlagen der Sozialversicherungsträger. Auf diesem Hintergrund wird eine Ausweitung von vorschlagsberechtigen Organisation auf „sonstigen Vereinigungen“ (z.B.: Patientenverbände, Selbsthilfeorganisationen) abgelehnt.

5. Klarheit der Listenträger ist zu gewährleisten

Nach § 48a SGB IV Abs. 2 darf der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen.

Einige Listenträger führen in Ihrem Namen auch den Namen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers u.a. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dies erweckt den Eindruck, dass diese Listenträger dem Sozialversicherungsträger besonders nahe stehen. Um diesen Eindruck zu vermeiden sind nur Listen ohne Namensbezug zum Sozialversicherungsträger zuzulassen.

Sollten dem verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen ist zumindest allen sonstigen Arbeitnehmerorganisationen zu erlauben die Nennung des Sozialversicherungsträgers in der Listenbezeichnung aufzunehmen

6. Passives Wahlrecht - Nichtvereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit in der Sozialversicherung und Mandat in der Selbstverwaltung

In den Organen der Selbstverwaltung sollen Interessenkonflikte zwischen einem Anstellungsverhältnis bei einem Träger der Selbstverwaltung und einer Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen desselben Trägers der Selbstverwaltung ausgeschlossen werden. Diese Einschränkung des passiven Wahlrechts sollte für Vorstände und Geschäftsführungen sowie leitenden Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern nach ihrem Ausscheiden aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis des Sozialversicherungsträgers für weitere drei Jahre verlängert werden.

7. Urwahlen ausbauen – Wahl mit direkter Wahlhandlung Friedenswahlen beibehalten – Wahl mit indirekter Wahlhandlung – Transparenz herstellen

Urwahlen

Urwahlen fördern die demokratische Legitimation der sozialen Sicherungssysteme. Bei den Sozialversicherungsträgern, bei denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Gremien mitwirken ist eine Wahl auf beiden Seiten erforderlich. Einseitige Wahlen auf der Arbeitnehmer-/Versichertenseite werden abgelehnt.

Finanzierung von zunehmenden Urwahlen
Nach § 29 SGB IV sind „die Träger der Sozialversicherung Körperschaften (sind) des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung“. Um den Bürgern die differenzierten Positionen und Perspektiven der Listenträger zu verdeutlichen ist eine Wahlkampferstattung durch die entsprechenden Sozialversicherungsträger erforderlich.

Friedenswahlen

Eine Wahl mit indirekter Wahlhandlung durch sogenannte „Friedenswahlen“ ist eine Wahlhandlung durch die Listenträger. Sie ist Ausdruck einer konsensorientierten Willensbildung der beteiligten Organisationen, die Ziele, Kosten und Nutzen miteinander abgleichen. Sie ermöglichen auch eine ausgewogene regionale Repräsentation der Versicherten.

Deshalb soll § 48 SGB IV Abs. 7 in seiner bisherigen Formulierung erhalten bleiben: *„Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.“*

Transparenz der Listenträger und der Kandidatenaufstellung ist zu sichern

Transparenz bei den Listenträgern und deren Kandidatenaufstellung fördert die Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten an den Sozialwahlen und bietet eine weitere Möglichkeit zur Prüfung des passiven Wahlrechts.

Als Kriterien der Transparenz sehen wir:

- eine Darstellung der Listenträger sowie der Kandidatinnen und Kandidaten (Printmedien und Homepage)
- eine öffentliche Versammlung (Sitzung), in der die Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufstellung der Listen gewählt werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und durch die Listenträger zu veröffentlichen (Printmedien und Homepage). Der Bundes- bzw. Landeswahlbeauftragte ist darüber zu informieren.

8. Geschlechterquote einführen – Aktives und passives Wahlrecht ausweiten

Eine Repräsentanz von Frauen und Männern in den sozialen Sicherungssystemen ist bei den Listenträgern zu gewährleisten. Dies ist bereits bei der Listenaufstellung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Frauen und Männer sollen dem Geschlechterverhältnis der Versicherten entsprechen.

Eine Ausweitung des Wahlrechts auf alle Versicherten ist vorzusehen.

9. Wahlverfahren technisch vereinfachen und Wahlmöglichkeiten sichern

Voraussetzung jeder Wahl ist, dass jeder Wahlberechtigte die Wahlunterlagen erhält und sich an den Wahlen beteiligen kann. Bei der Rentenversicherung und den Krankenkassen wird dies konsequent umgesetzt. Bei den Berufsgenossenschaften ist zukünftig zu gewährleisten, dass alle Versicherten ihre Wahlunterlagen durch die Berufsgenossenschaft direkt erhalten.

Um die Wahl zu erleichtern sind die Wahlunterlagen verständlich zu gestalten und die technischen Möglichkeiten einer Onlinewahl zu nutzen.

10. Kompetenzen ehrenamtlicher Mandatsträgerinnen und Mandatsträger qualifizieren, unterstützen und fördern

In § 40 SGB IV Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass „niemand (darf) in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt werden“ darf.

Aus- und Weiterbildung

Die Selbstverwaltung wird getragen durch das ehrenamtliche Engagement der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern.

Gesellschaftliche und politische Änderungen erfordern auch eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung dieser Personen, um sich sach- und fachgerecht den neuen Herausforderungen stellen zu können. Eine zunehmende Professionalisierung im Bereich der Sozialversicherungsträger bringt steigende Informations- und Qualifikationsanforderungen an die Ehrenamtlichen mit sich. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden ist die Qualifikation aller zu stärken. Ein Bildungsanspruch für sie ist gesetzlich festzulegen. Die Kosten der Arbeitsfreistellung und die Teilnahme an durch den Bundeswahl- bzw. Landeswahlbeauftragten anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch die Sozialversicherungs- oder Listenträger sind von den Sozialversicherungsträger zu finanzieren (vergleichbar der gesetzlichen Grundlagen in § 37 Abs. 6BetrVG für Betriebsratsmitglieder).

Steuerrechtliche Entlastung

Ehrenamtliches Engagement ist der „Kitt“ der unsere Gesellschaft zusammen hält! Es gilt, dieses Engagement stärker gesellschaftspolitisch und finanziell anzuerkennen und zu fördern. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sollten ähnlich wie im Sportbereich geregelt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung um Interesse für zukünftige Mandatsträger/innen zu wecken.

Öffentliche Anerkennung der ordnungspolitischen Bedeutung der Selbstverwaltung

Die Akzeptanz der sozialen Selbstverwaltung steht in einem großen Zusammenhang mit einer öffentlichen Darstellung und Würdigung ihrer ordnungspolitischen Grundlagen. Diese gesellschaftspolitische Anerkennung sollte jährlich durch öffentliche Veranstaltungen an einem Tag der „Sozialen Selbstverwaltung“ durch die Politik gewürdigt werden. Als Termin wird der 15. Juni vorgeschlagen.

Am 15. Juni 1883 hat Reichskanzler Otto von Bismarck die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland eingeführt. Bereits damals waren viele Leistungen enthalten, wie wir sie heute kennen. Die Selbstverwaltung der Beitragszahler wurde als ordnungspolitisches Grundprinzip geprägt.

Beiträge von Erwerbstätigen und Arbeitgebern waren schon damals die Grundlage der Finanzierung.

Köln, 07.12.2012

ACA-Bundesvorstand
Georg Hupfauer

ACA Bundesvorsitzender